

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► B ► M1 VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 1209/2000 DER KOMMISSION
vom 8. Juni 2000
über die Verfahren zur Prüfung der in Artikel 41 des Euratom-Vertrags vorgeschriebenen Anzeigen ◀

(ABl. L 138 vom 9.6.2000, S. 12)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► <u>M1</u> Verordnung (Euratom) Nr. 1352/2003 der Kommission vom 23. Juli 2003	L 192	15	31.7.2003

▼B**▼M1**

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 1209/2000 DER KOMMISSION
vom 8. Juni 2000
über die Verfahren zur Prüfung der in Artikel 41 des Euratom-
Vertrags vorgeschriebenen Anzeigen

▼B

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 41,

gestützt auf die Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 des Rates vom 2. Dezember 1999 zur Bestimmung der Investitionsvorhaben, die der Kommission gemäß Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft anzuzeigen sind ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Es liegt in der Zuständigkeit der Kommission, soweit es zur Erfüllung der ihr in Kapitel IV des Vertrags gestellten Aufgabe notwendig ist, die Durchführungsbestimmungen für die Auflage nach Artikel 41 festzulegen, aufgrund deren Personen und Unternehmen verpflichtet sind, Investitionsvorhaben für neue Anlagen sowie für Ersatzanlagen anzuzeigen, soweit diese hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs den vom Rat festgelegten Merkmalen entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

▼M1

Artikel 1

(1) Investitionsvorhaben für neue Anlagen sowie für Ersatzanlagen oder Umstellungen, die hinsichtlich Art und Umfang die Kriterien erfüllen, die in der Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 festgelegt sind, werden der Kommission mit dem Formblatt angezeigt, das dieser Verordnung in der Anlage beigelegt ist.

Dieses Formblatt kann auf Papier oder elektronisch übermittelt werden.

(2) Die Kommission bestätigt den beteiligten Personen oder Unternehmen unverzüglich den Empfang der Anzeige.

▼B

Artikel 2

Die Verpflichtung, der Kommission Investitionsvorhaben nach Artikel 41 des Vertrags anzuzeigen, gilt für Personen und Unternehmen, die zu den in Anhang II des Vertrags aufgezählten Industriezweigen gehören, und erstreckt sich auf alle innerhalb der Gemeinschaft errichteten oder zu errichtenden Anlagen (bei Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben, erfolgt die Anzeige gegebenenfalls durch die örtliche Direktion).

Artikel 3

Wurden gemäß Artikel 41 des Vertrags zu meldende Angaben bereits im Zusammenhang mit der Übermittlung der allgemeinen Angaben nach Artikel 37 des Vertrags vorgelegt, kann sich die Meldung auf einen Querverweis beschränken, dem alle sonstigen Angaben, die nach dem Formblatt im Anhang dieser Verordnung zu melden sind, hinzuzufügen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 1.

▼M1

Artikel 3a

- (1) Die Kommission prüft die Anzeige unmittelbar nach ihrem Erhalt. Sie nimmt in einer Empfehlung Stellung.
- (2) Ist die Kommission nach einer Prüfung der Meinung, dass bei den ihr angezeigten Investitionsvorhaben keine Bedenken hinsichtlich der Ziele des Euratom-Vertrags und dessen Einhaltung bestehen, stellt sie dies förmlich fest und teilt ihren Standpunkt den beteiligten Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen im Wege einer Empfehlung mit.
- (3) Ist die Kommission nach einer Prüfung der Meinung, dass bei den ihr angezeigten Investitionsvorhaben Zweifel hinsichtlich der Ziele des Euratom-Vertrags und dessen Einhaltung bestehen, leitet sie ein umfassendes Prüfverfahren ein, um alle Gesichtspunkte der Investitionsvorhaben, die mit den Zielen dieses Vertrags in Zusammenhang stehen, ausführlicher zu erörtern.
- (4) Eine Empfehlung gemäß Absatz 2 und die Einleitung eines umfassenden Prüfverfahrens gemäß Absatz 3 muss innerhalb von 2 Monaten abgegeben werden bzw. erfolgen. Dieser Zeitraum wird gerechnet ab dem Tag nach Eingang der vollständigen Anzeige gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999. Die Anzeige gilt als vollständig, wenn die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige oder nach Eingang der von ihr — gegebenenfalls — angeforderten zusätzlichen Informationen keine weiteren Informationen anfordert.
- (5) Hat die Kommission keine Empfehlung gemäß Absatz 2 abgegeben oder ist sie nicht innerhalb der in Absatz 4 festgelegten Frist tätig geworden, wird angenommen, dass das Investitionsvorhaben im Einklang mit den Zielen und Bestimmungen des Euratom-Vertrags steht.

Artikel 3b

- (1) Vertritt die Kommission die Auffassung, dass die von der beteiligten Person oder dem Unternehmen vorgelegten Informationen über ein angezeigtes Investitionsvorhaben unvollständig sind, so fordert sie alle sachdienlichen Auskünfte an. Die Kommission bestätigt der beteiligten Person bzw. dem beteiligten Unternehmen gegebenenfalls den Empfang der angeforderten Informationen.
- (2) Wird eine von der beteiligten Person oder dem Unternehmen verlangte Auskunft innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so übermittelt die Kommission ein Erinnerungsschreiben, in dem sie eine zusätzliche Frist für die Auskunftserteilung festsetzt.

Artikel 3c

- (1) Bei Einleitung des umfassenden Prüfverfahrens fasst die Kommission die einschlägigen Punkte zum Sachverhalt und zur Rechtslage zusammen und wird auch die Vorabprüfung des Investitionsvorhabens im Lichte der Bestimmungen und Ziele des Euratom-Vertrags und der Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 vorlegen. Die Kommission fordert die beteiligten Personen und Unternehmen auf, eine Stellungnahme abzugeben und mit der Kommission innerhalb einer bestimmten Frist, die in der Regel nicht länger als zwei Monate ist, den Sachverhalt zu erörtern.
- (2) Den beteiligten Personen oder Unternehmen wird empfohlen das Investitionsvorhaben nicht durchzuführen, bevor nicht die Kommission ihre Empfehlung zu dem fraglichen Vorhaben abgegeben hat bzw. bevor es gemäß Artikel 3a Absatz 5 als mit den Zielen und Bestimmungen des Euratom-Vertrags in Einklang stehend gilt.

Artikel 3d

- (1) Stellt die Kommission nach der Erörterung und/oder Änderung des Vorhabens durch die beteiligte Person oder das Unternehmen fest,

▼M1

dass das Investitionsvorhaben im Einklang mit den Zielen und Bestimmungen des Euratom-Vertrags steht, protokolliert sie ihren Standpunkt durch eine Empfehlung, die den beteiligten Personen, Unternehmen und dem Mitgliedstaat mitgeteilt wird.

(2) Stellt die Kommission nach der Erörterung und/oder Änderung des Vorhabens durch die beteiligte Person oder das Unternehmen fest, dass das angezeigte Investitionsvorhaben nicht im Einklang mit den Zielen und Bestimmungen des Euratom-Vertrags steht, äußert sie ihren Standpunkt durch eine Empfehlung, die den beteiligten Personen, Unternehmen und dem Mitgliedstaat mitgeteilt wird.

(3) Die Stellungnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden abgegeben, sobald die in Artikel 3a Absatz 3 genannten Zweifel ausgeräumt sind. Die Kommission bemüht sich darum, eine Empfehlung möglichst innerhalb von 6 Monaten nach Einleitung des umfassenden Prüfverfahrens anzunehmen.

(4) Ist die Frist nach Absatz 3 abgelaufen, gibt die Kommission auf Wunsch der beteiligten Person oder des beteiligten Unternehmens innerhalb von zwei Monaten auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen eine Empfehlung ab.

Artikel 3e

Nach Abgabe ihrer Empfehlung zu dem fraglichen Investitionsvorhaben überprüft die Kommission die Maßnahmen, die gemäß ihrer Empfehlung getroffen wurden oder geplant sind, und erörtert diese gegebenenfalls mit den beteiligten Personen oder Unternehmen.

Artikel 3f

Die Kommission kann ihre gemäß Artikel 3a und 3d angenommene Empfehlung widerrufen, wenn die Angaben, die den Ausschlag für ihre Empfehlung gegeben haben, falsch waren, nachdem sie den beteiligten Personen bzw. Unternehmen Gelegenheit gegeben hat, Anmerkungen vorzulegen.

Vor Widerruf ihrer Empfehlung und Annahme einer neuen Empfehlung wird die Kommission gemäß Artikel 3a Absatz 3 ein umfassendes Prüfverfahren einleiten.

▼B*Artikel 4*

Änderungen, die an den der Kommission gemäß dieser Verordnung angezeigten Investitionsvorhaben im Laufe ihrer Durchführung vorgenommen werden, werden der Kommission in der gleichen Weise angezeigt.

▼M1*Artikel 4a*

Die Kommission unterrichtet die Personen bzw. die Unternehmen, die ihr das Investitionsvorhaben angezeigt haben, gegebenenfalls über die Anmerkungen oder Stellungnahmen von Dritten zu diesem Vorhaben, die Einfluss auf die Empfehlung der Kommission haben.

Artikel 4b

(1) Die Kommission veröffentlicht mit Zustimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen die ihr angezeigten Investitionsvorhaben sowie die gemäß dieser Verordnung abgegebenen Empfehlungen.

(2) Die Kommission veröffentlicht einen Jahresbericht der die Durchführung ihrer Empfehlungen protokolliert sowie die Maßnahmen, die im Hinblick auf die Stellungnahmen der Kommission von den beteiligten Personen und Unternehmen ergriffen wurden.

▼ **M1**

Im Bericht werden, wenn nötig, die Bestimmungen über die Wahrung des Berufsgeheimnis beachtet, wenn die Zustimmung gemäß Artikel 44 Euratom-Vertrag letztendlich verweigert wird.

▼ **B**

Artikel 5

Die Kommission gibt eventuelle Änderungen des Formbalts im *Amtblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt.

Artikel 6

Die Verordnung Nr. 1 des Rates der Europäischen Atomgemeinschaft vom 5. November 1958 ⁽¹⁾ wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. 25 vom 27.11. 1958, S. 511/58.



ANHANG

INVESTITIONSVORHABEN

(Muster)

Industriebranche, die in Anhang II des Vertrages genannt sind	Verlangte Angaben
Alle Industriebranche von Nr. 1 bis Nr. 13	<p>1.1. Name und Anschrift der Person oder des Unternehmens, welche bzw. welches das Investitionsvorhaben anzeigt, und gegebenenfalls Name einer verantwortlichen Person, an die Rückfragen hinsichtlich ergänzender Angaben gerichtet werden können.</p> <p>1.2. Name des Investitionsvorhabens.</p> <p>1.3. Industriebranche, zu dessen Bereich das Investitionsvorhaben gemäß Anhang II des Vertrages gehört.</p> <p>1.4. Handelt es sich um eine neue Anlage, eine Ersatzanlage oder eine Umstellung?</p> <p>1.5. Angabe der Schriftstücke über das Investitionsvorhaben, die Euratom bereits übermittelt worden sind (Daten des Schriftwechsels).</p> <p>1.6. Name und Anschrift der Person (oder der Personen) oder des Unternehmens (oder der Unternehmen),</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die (das) die Anlage betreiben wird (werden), b) die (das) den Entwurf der Anlage ausarbeitet (ausarbeiten), c) die (das) die Bauaufsicht und Bauüberwachung wahrnimmt (wahrnehmen), d) die (das) die Hauptaufträge für Lieferungen von Ausrüstungen erhalten wird (werden). <p>1.7. Art der Finanzierung.</p> <p>1.8. Standort.</p> <p>1.9. Zusammenfassende Beschreibung und Übersichtspläne.</p> <p>1.10. Erstellungskosten der Anlage (in Euro) und deren Aufgliederung nach Hauptbauteilen.</p> <p>1.11. Zeitplan für die Vergabe der Hauptaufträge, die Durchführung der Arbeiten und die Fertigstellung der Anlage, insbesondere Zeitangabe für den Abschluß der ersten Lieferverträge bzw. für den Beginn der Arbeiten, sowie voraussichtliches Datum der Inbetriebnahme.</p> <p>1.12. Gegebenenfalls Beschreibung von Plänen für die Stilllegung der Anlage.</p> <p>1.13. Offizielle staatliche Behörde, die die Baugenehmigung und die Betriebsgenehmigung ausstellt.</p> <p>1.15. Gegebenenfalls kurze Beschreibung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme.</p>
Für alle Industriebranche außer Nr. 11 (Reaktoren)	<p>2.1. Zusammensetzung und Beschaffenheit der Produktion sowie jährliche Produktionskapazität.</p> <p>2.2. Hauptmerkmale der Anlage.</p> <p>2.3. Falls eine Erweiterung der Anlage vorgesehen ist, ist anzugeben, in welchen Zeitabschnitten und mit welchen Steigerungssätzen die Erhöhung der jährlichen Erzeugung geplant ist und welche Produktionsverfahren angewandt werden sollen.</p> <p>2.4. Falls keine Erweiterung vorgesehen ist, ist anzugeben, ob und in welchem Umfang auf Grund der örtlichen Verhältnisse und sonstiger Umstände eine Erhöhung der jährlichen Produktionskapazität möglich ist.</p>

▼B

Industriezweige, die in Anhang II des Vertrages genannt sind	Verlangte Angaben
Für Industriezweig Nr. 11	3.1. Bezeichnung des geplanten Reaktortyps und Hauptverwendungszweck(e). 3.2. Hauptmerkmale der Anlage. 3.3. Hauptmerkmale der einzusetzenden Brennelemente. 3.4. Eigenschaften des Moderators und Reflektors. 3.5. Eigenschaften des primären Kühlmittels und des sekundären Kühlmittels.
Für die Industriezweige Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und gegebenenfalls 12, 13	4.1. Zusammensetzung und Mengen des jährlichen Bedarfs der zum Betrieb der Anlage erforderlichen hauptsächlichen Versorgungsgüter, einschließlich des Energiebedarfs; Angabe der vorgesehenen Lieferanten.
Für die Industriezweige Nrn. 4, 5, 7, 8, 11, 12 und gegebenenfalls 13	5.1. Ergänzende Angaben zum Standort der Anlage.
Für Industriezweig Nr. 1	6.1. Geologie des zu nutzenden Erzvorkommens. 6.2. Sichere Erzmengende des zu nutzenden Vorkommens. 6.3. Geschätzte Erzmengende des zu nutzenden Vorkommens. 6.4. Sichere und geschätzte Mengen, über welche sich die Abbaukonzession insgesamt erstreckt.
Für Industriezweig Nr. 5	7.1. Beschreibung der Brennelemente.